

Statuten

KAPITEL I

Sinn und Zweck

Bezeichnung und Sitz

Artikel 1 Der Verband Schweizerischer Schädlingsbekämpfer (VSS) ist eine

Gesellschaft ohne wirtschaftliche Zwecke, gemäss den vorliegenden Statuten sowie Art 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck

- Artikel 2 Der Zweck des Verbandes ist die Verteidigung der allgemeinen Interessen des Berufes in der ganzen Schweiz, insbesondere:
- a. Verteidigen und Wahrnehmen der Interessen seiner Mitglieder und sie gegenüber Behörden und Dritten vertreten,
- b. Bekämpfen der unlauteren Konkurrenz sowie aller Handlungsweisen, die seinen Mitgliedern schaden könnten,
- c. Mitarbeit mit eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden betreffend die Ausübung des Berufes,
- d. Erarbeiten berufsspezifischer Richtlinien,
- e. Beitritt in andere Organisationen,
- f. Pflicht zur Information der Mitglieder,
- g. Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.

KAPITEL II

Mitglieder

Aktivmitglieder

Artikel 3	Natürliche und juristische Personen können als Aktivmitglied mit Stimmberechtigung aufgenommen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
3.1	Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Schädlingsbekämpfung.
3.2	Nachweis einer Fachbewilligung für allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S) sowie mindestens drei Jahre Praxis in der Schädlingsbekämpfung.
3.3	Zertifizierung nach dem Europäischen Schädlingsbekämpfungsstandard (EN 16636) oder wenn diese nicht vorliegt, Einreichung einer Verpflichtungserklärung, die Schädlingsbekämpfung im Sinne des Standards zu erbringen.
3.4	Personen, Firmen und Organisationen, wenn ein besonderes Interesse des VSS an einer Mitgliedschaft besteht.
Artikel 4	Die Aufnahmegesuche sind, unter Beilage einer Kopie des Handelsregister- auszuges sowie der Belege gemäss Artikel 3, schriftlich an den Vorstand zu richten.
Artikel 5	Die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Ein Rekurs gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides des Vorstandes schriftlich an den Präsidenten des Vereins gerichtet werden, der ihn der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vorlegt.
Artikel 6	Wenn mehrere Personen desselben Unternehmens an einer Versammlung teilnehmen, hat nur ein Mitglied das Stimmrecht.

Ehrenmitglieder

Artikel 7

Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder oder Personen ernannt, die dem Verband nicht angehören, welche aber wertvolle Dienste geleistet haben. Es können ebenfalls Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die dank ihrer Funktion oder ihres Ansehens die Ziele des Verbandes unterstützen können. Die Ehrenmitglieder haben gegenüber dem Verband keinerlei Verpflichtungen.

Gönner

Artikel 8

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verband finanziell unterstützt, kann auf Vorschlag des Vorstandes zum Gönner ernannt werden. Diese Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Austritt

Artikel 9

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dies ist dem Verband mindestens drei Monate im Voraus mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Ausschluss

Artikel 10

Jedes Mitglied, das sich statutenwidrig verhält, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden. Jeder Ausschlussantrag muss durch den Vorstand geprüft und als Vorschlag der Versammlung unterbreitet werden. Der Ausschlussantrag ist namentlich auf der Tagesordnung der Generalversammlung zu erwähnen. Das Mitglied muss vorgängig Gelegenheit haben, von der Generalversammlung angehört zu werden. Der Entscheid der Generalversammlung wird ihm durch eingeschriebenen Brief zugestellt. Gründe für einen Ausschluss sind namentlich: ein dem Ansehen des Verbandes abträgliches Verhalten, das Nichteinhalten der den Mitgliedern auferlegten Pflichten, das Nichtbezahlen der Beiträge oder Bussen.

Auswirkungen des Austrittes oder des Ausschlusses

Artikel 11

Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses verliert das Mitglied jedes Recht auf das Gesellschaftsvermögen. Dagegen bleibt es an die als Mitglied eingegangenen Verpflichtungen gebunden, insbesondere an die Bezahlung der ausstehenden Jahresbeiträge sowie desjenigen für das laufende Jahr.

KAPITEL III

Finanzen

Beiträge

Artikel 12 Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt wird.

Artikel 13 Jeder Gönner zahlt einen Beitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt wird.

Aufnahmegebühr

Artikel 14 Die neuen Aktivmitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Bilanzjahr

Artikel 15 Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Finanzielle Verantwortung

Artikel 16 Die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes sind nur durch das eigene Vermögen garantiert, unter Ausschluss jeder persönlichen Verantwortung der Mitglieder.

KAPITEL IV

Verbandsorgane

Artikel 17 Die Verbandsorgane sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren
- d. Berufliche und technische Kommission

Generalversammlung

- Artikel 18 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Ihre Obliegenheiten sind insbesondere:
- a. Beschlussfassung in Anwendung der vorliegenden Statuten, gemäss Antrag des Vorstandes oder anderer Verbandsorgane,

- b. Inkraftsetzen der Reglemente und Richtlinien usw., Erstellen der diesbezüglichen Vorschriften gemäss Artikel 2 der vorliegenden Statuten sowie die Gewährleistung deren Einhaltung durch alle Mitglieder,
- c. Entscheidung über Aufnahmeanträge, sofern ein Mitglied innerhalb der festgelegten Frist gegen den Beschluss des Vorstandes Rekurs einlegt, sowie über Ausschlussanträge,
- d. Revision der Statuten, Reglemente und Tarife,
- e. Entscheiden über Auflösung und Liquidierung des Verbandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen beizuwohnen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Es können nicht mehr als zwei Vertretungen übernommen werden.

Artikel 19 DIE ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG findet jährlich im Laufe des ersten Semesters statt.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 15 Tage im Voraus. Sie entscheidet rechtsgültig durch einfaches Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter und bezeichnet den Ort, das Datum und die Uhrzeit. Die Traktandenliste wird vom Vorstand erstellt und muss alle Einzelvorschläge enthalten, die mindestens 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unterbreitet wurden.

Artikel 20 Kompetenzen der ordentlichen Generalversammlung:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre. Dieser setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt offen und kollektiv, das heisst durch Handerheben, sofern nicht von einem Fünftel der Verbandsmitglieder eine geheime Wahl beantragt und beschlossen wird. Die Sprachregionen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.
- Wahl des Präsidenten alle zwei Jahre aus den Mitgliedern des Vorstandes.

 Die Wahl erfolgt offen und kollektiv, das heisst durch Handerheben, sofern nicht von einem Fünftel der Verbandsmitglieder eine geheime Wahl beantragt und beschlossen wird. Eine Wiederwahl des Präsidenten ist möglich.
- e. Wahl der beiden Revisoren und eines Stellvertreters alle zwei Jahre,
- f. Ernennung der Mitglieder der beruflichen, technischen und anderer Kommissionen alle drei Jahre,
- g. Revision der Statuten,

h. Stellungnahme über Anträge gemäss Traktandenliste.

Artikel 21 Eine AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG wird einberufen:

- a. Wenn der Vorstand es als notwendig erachtet.
- b. Auf Verlangen von 20 Prozent der Aktivmitglieder. In diesem Fall ist das Gesuch schriftlich und begründet einzureichen. Die Versammlung muss sich spätestens innert 60 Tagen nach Eingang des Gesuches vereinigen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung berät und entscheidet in der gleichen Form wie die ordentliche Generalversammlung. Die Traktandenliste muss die eingegangenen Anträge enthalten.

Vorstand

Artikel 22

Der Verband wird von einem Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern geleitet. Der Präsident des Verbandes führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten unter seinen Mitgliedern. Der Sekretär oder der Kassier kann ausserhalb des Verbandes gewählt werden. Gem. Art. 69 ZGB führt der Vorstand den Verband und vertritt diesen gemäss den Befugnissen der Statuten nach aussen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Es gilt ausnahmslos Kollektivunterschrift zu zweien.

Rechnungsrevisoren

Artikel 23

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnungen zu kontrollieren und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Die Rechnungen sind ihnen mindestens 15 Tage vor der nächsten Generalversammlung zur Verfügung zu stellen. Sie haben das Recht und die Pflicht, jederzeit eine Kontrolle der finanziellen Verwaltung vorzunehmen.

Sie haben die völlige Befugnis, dem Vorstand Bemerkungen und Vorschläge, die ihnen zweckmässig erscheinen, zu unterbreiten. Sie können ebenfalls, innert den vorgeschriebenen Fristen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Verstoss gegen die beruflichen Regeln und Usancen

Artikel 24 Mitglieder, die gegen die Statuten und Reglemente des Verbandes verstossen, die sich nicht den Beschlüssen, Weisungen oder Vorschriften

seiner Organe unterziehen, die in irgend einer Weise gegen die Interessen des Verbandes verstossen, oder die Handlungen begehen, welche im Widerspruch stehen zum Geist der Solidarität und Redlichkeit, der im Verband herrschen soll, werden vor den Vorstand zitiert.

Nach Untersuchung des Falles und nachdem dem Mitglied eine angemessene Frist zur Rechtfertigung gewährt wurde, unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung einen Ausschlussantrag.

Änderung der Statuten und Auflösung

Der Präsident:

- Artikel 25 Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschliessen unter der Bedingung, dass der Vorschlag in der den Mitgliedern 60 Tage im Voraus zugestellten Einberufung durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis gebracht wurde. In diesem Falle werden die Aktiven einem karitativen Zweck zugeführt.
- Artikel 26 Der Beschluss betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes muss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefasst werden. Falls die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, muss innert 30 Tage eine neue Versammlung in der vorgesehenen Form einberufen werden. Diese Versammlung kann mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder beschliessen.

VERBAND SCHWEIZERISCHER SCHÄDLINGSBEKÄMPFER - 30.03.2017

Der Sekretär:

Manuel Wegmann T. Schaumberg

Thomas Schaumberg